

Taxordnung für das Tageszentrum Im Alters- und Gesundheitszentrum

vom 22. Januar 2024

Art. 1

¹ Die Grundtaxen für den Aufenthalt im Tageszentrum werden für die effektiven Anwesenheitstage verrechnet und betragen: *Grundtaxe*

	Pro Tag und Person
Ganze Tage	50.00
Halbe Tage (Aufenthaltsdauer max. 5 h inkl. Mittagessen)	25.00
Auswärtigen Zuschlag (Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb von Dietikon)	15.00

² In der Grundtaxe inbegriffen ist der Tagesaufenthalt, eine Hauptmalzeit sowie eine Zwischenverpflegung.

Art. 2

¹ Die Pflege taxen werden zusätzlich zur Grundtaxe erhoben und nach effektiven Anwesenheitstagen in Rechnung gestellt. *Pflege taxen*

² Die von den Krankenkassen vergüteten Pflege taxen sowie der von den Leistungsbeziehenden zu übernehmende Kostenanteil an die Pflegekosten werden gemäss den Bestimmungen des Pflegegesetzes des Kantons Zürich bzw. den Vorgaben der Gesundheitsdirektion verrechnet.

Art. 3

	Pro Anwesenheitstag und Person	<i>Betreuung taxen</i>
Betreuung taxe	40.00	

Die Betreuung taxen beinhalten: Einführung und Unterstützung beim Einleben im Tageszentrum, Gestaltung der Tagesstruktur, Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen und Dritten, Beratung in alltäglichen Belangen), Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Schnittstellenmanagement und Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten, Aktivierung, Betreuung und Angebote der Freizeitgestaltung.

Art. 4

In besonderen Fällen kann auf Antrag bei einem nur stundenweisen Aufenthalt eine Taxreduktion gewährt werden. Die Taxreduktion entspricht den nicht bezogenen Leistungen. *Taxreduktion*

Art. 5

Allfällige Transportkosten vom Wohnort ins Tagesheim und zurück an den *Transportkosten*

Wohnort werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 6

Abwesenheiten

Es sind pro Tag und Person folgende Taxen zu entrichten:

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | Für unentschuldigtes Fernbleiben (ganzer Tag) | 50.00 |
| b) | Für unentschuldigtes Fernbleiben (halber Tag) | 25.00 |
| c) | Bei kurzfristiger Abmeldung (weniger als 24 h) | 30.00 |

Rechtsmittel

Art. 7

Gegen Taxverfügungen kann innert 30 Tagen die Überprüfung durch den Stadtrat verlangt werden.

Art. 8

Inkraftsetzung

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Taxordnung für das Tageszentrum im Alters- und Gesundheitszentrum vom 20. Dezember 2010.

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann	Claudia Winkler
Stadtpräsident	Stadtschreiberin